

Rechtsgutachten

Analyse des Bundesgerichtsentscheids (BGer 1B_289/2016) vom 8. Dezember 2016

*Institut für Gesundheitsrecht im Auftrag
von Patientensicherheit Schweiz*

Mai 2018

Olivier Guillod
Professor, Direktor des IGR

Rachel Christinat
Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Rechtsanwältin

1. Einleitung

Patientensicherheit Schweiz hat das Institut für Gesundheitsrecht der Universität Neuenburg (nachfolgend IGR) beauftragt, den Bundesgerichtsentscheid vom 8. Dezember 2016 (BGer 1B_289/2016) zu analysieren und die Rechtsfragen zu prüfen, die sich im Zusammenhang mit den *Critical Incident Reporting Systems* (Berichts- und Lernsysteme, nachfolgend CIRS) und insbesondere mit dem schweizerischen Netzwerk der lokalen Fehlermeldesysteme (CIRNET) stellen.

Patientensicherheit Schweiz und das IGR haben gemeinsam eine Fragenliste erstellt. Gemäss Absprache zwischen den Parteien soll der vom IGR erarbeitete Bericht die betreffenden Fragen beantworten und eine Zusammenfassung enthalten.

Innerhalb des IGR wurde das Rechtsgutachten grösstenteils von Rechtsanwältin Rachel Christinat, wissenschaftliche Mitarbeiterin am IGR, erstellt und von Professor Olivier Guillod, Direktor des IGR, gegengelesen und genehmigt.

Patientensicherheit Schweiz übernimmt keine Garantie für die Überetzung

15. Management Summary (Zusammenfassung)

Die Antwort auf die Frage, ob die Unterlagen eines Spitals oder andere Daten, die aus der therapeutischen Begleitung eines Patienten stammen, beschlagnahmt und in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren verwendet werden dürfen, erfordert eine Interessenabwägung zwischen der Wahrheitsfindung in einem Verfahren und der Wahrung der Vertraulichkeit der therapeutischen Beziehung⁹⁸. Denn in den drei Verfahrenstypen können Personen, die dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB unterstehen, die Mitwirkung an der Beweiserhebung verweigern. Dieses grundsätzliche Verweigerungsrecht ist jedoch nicht absolut. Hat der Geheimnisherr, in diesem Fall der Patient, den Geheimnisträger von der Schweigepflicht entbunden, muss dieser mitwirken. Es erscheint nicht stichhaltig, dass der Geheimnisträger eine Ausnahme glaubhaft machen kann, weil ein höheres Interesse des Patienten an der Wahrung der Vertraulichkeit der durch das Berufsgeheimnis geschützten Tatsachen besteht. Somit dürfen die Gerichts- und Verwaltungsbehörden oft auf Daten zugreifen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen.

Für die Gesundheitseinrichtungen und ihre Organe ist es zudem schwierig, sich auf das Berufsgeheimnis zu berufen, da nur die behandelnden Fachpersonen, nicht jedoch die Einrichtungen der Schweigepflicht unterstehen. Im Fall einer Beschlagnahme ist es somit Sache der Gesundheitsfachpersonen, die Siegelung zu verlangen.

Was speziell die Berichts- und Lernsysteme (CIRS) und das CIRRNETH angeht, ist darauf hinzuweisen, dass die Daten in diesen Systemen nicht unter das Berufsgeheimnis fallen sollten. Denn die Fälle sollten anonym beschrieben sein. Ausserdem sollte es unmöglich sein, das Ereignis zu ermitteln, das einer Meldung zugrunde liegt. Da es grundsätzlich nicht möglich ist, eine Verbindung zu einem spezifischen Fall herzustellen, unterstehen die Daten nicht dem Berufsgeheimnis. Für die Betreiber der CIRS ist es deshalb grundsätzlich nicht zulässig, sich einem Gesuch um Aktenherausgabe durch Verweis auf das Berufsgeheimnis zu widersetzen. Im Übrigen dürften die Gerichts- und Verwaltungsbehörden gar nicht an den Daten in den CIRS und im CIRRNETH interessiert sein, da sich diese Daten (im Sinne der Handlungsempfehlung) nicht auf Fälle beziehen, in denen der Patient zu Schaden gekommen ist.

Die Gefahr, dass diese Daten in einem Verfahren angefordert werden, ist somit relativ gering; dennoch sollten die CIRS und das CIRRNETH einen besonderen Schutz geniessen, damit gewährleistet ist, dass die darin enthaltenen Daten nicht in einem Verfahren verwendet werden dürfen. Denn diese Berichtssysteme sind wichtige Instrumente für den Umgang mit Fehlern und die Förderung der Qualität der Gesundheitseinrichtungen. Gesundheitsfachpersonen sollten nicht befürchten müssen, nach der Meldung eines Falls bestraft zu werden. Da die Berichtssysteme

⁹⁸ Meier-Hayoz, S. 5.

nicht reglementiert sind, erscheint es angezeigt, ein Bundesgesetz zu erlassen, in dem die allgemeinen Grundsätze geregelt werden. Dieses Gesetz sollte eine Bestimmung enthalten, die klarstellt, dass die Daten der Fehlerberichtssysteme für Gerichts- und Verwaltungsverfahren nicht herausgegeben werden dürfen.

Patientensicherheit Schweiz übernimmt keine Garantie für die Übersetzung

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG.....	2
2. ZUSAMMENFASSUNG DES URTEILS.....	3
2.1. KURZDARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	3
2.2. RECHTLICHE ERWÄGUNGEN.....	4
3. DAS URTEIL IN KÜRZE.....	9
4. BERUFSGEHEIMNIS UND AMTSGEHEIMNIS.....	10
4.1. BERUFSGEHEIMNIS.....	10
4.2. AMTSGEHEIMNIS.....	11
5. DIE SCHWEIGEPFLICHT DER MEDIZINISCHEN FACHPERSONEN IM STRAFVERFAHREN 14	14
5.1. BESCHLAGNAHME, HAUSDURCHSUCHUNG UND SIEGELUNG	14
5.1.1. <i>Herausgabepflicht</i>	14
5.1.2. <i>Beschlagnahme und Hausdurchsuchung</i>	16
5.1.3. <i>Rechtsmittel gegen die Beschlagnahme</i>	18
5.2. RECHTSHILFE UNTER DEN BEHÖRDEN	18
6. DIE SCHWEIGEPFLICHT DER MEDIZINISCHEN FACHPERSONEN IM ZIVILVERFAHREN .. 22	22
6.1. MITWIRKUNGSPFLICHT.....	22
6.2. MITWIRKUNGSVERWEIGERUNGSRECHT.....	22
6.3. MITWIRKUNGSVERWEIGERUNGSRECHT VON DRITTEN.....	23
7. DAS ARZTGEHEIMNIS IN EINEM VERWALTUNGSVERFAHREN.....	25
8. AUSWIRKUNGEN DIESER RECHTSPRECHUNG AUF DAS MELDESYSTEM CIRS	
ALLGEMEIN	26
8.1. MELDESYSTEM CIRS	26
8.2. STRAFRECHT	28
8.3. ZIVILRECHT	30
8.4. VERWALTUNGSRECHT	30
9. AUSWIRKUNG DIESER RECHTSPRECHUNG, VOR ALLEM AUF CIRRNET	32
9.1. CIRRNET	32
9.2. FEHLEN EINES GEHEIMNISSES	32
9.3. FEHLEN EINES SCHADENS.....	33
9.4. VERWEIS	33
10. ANWENDBARKEIT DES URTEILS IM ZUSAMMENHANG MIT DER	
ORGANISATIONSHAFTUNG.....	34
11. MÖGLICHKEIT ZUM SCHUTZ DER CIRS-MELDUNGEN IN DER RECHTSPFLEGE	36
12. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE GESUNDHEITSEINRICHTUNGEN.....	38
13. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE STELLUNGNAHME DER STIFTUNG PATIENTENSICHERHEIT	
39	
14. EMPFEHLUNGEN FÜR INITIATIVEN/MASSNAHMEN, UM DIE ÖFFENTLICHKEIT UND DEN	
GESETZGEBER AUF DIE BESTEHENDEN GESETZESLÜCKEN AUFMERKSAM ZU MACHEN .. 40	40
15. MANAGEMENT SUMMARY (ZUSAMMENFASSUNG).....	42
BIBLIOGRAFIE.....	44
ALLGEMEINE WERKE	44
KOMMENTARE	45
INHALTSVERZEICHNIS.....	46